

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

1010 Wien, den 29. August 1996  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 715 82 57  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
Elisabeth Florus  
Klappe: 6270

Zl. 52.155/7-2/96

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

*H. Hajek*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	70 - GE/19 <sup>96</sup>
Datum	5. 9. 1996
Verteilt	6. 9. 96

Betrifft: Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Nachtarbeitsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der

**3. Oktober 1996**

festgesetzt.

Anlage

Für den Bundesminister:

**K n ö f l e r**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

Anlage zu Zl. 52.155/7-2/96**E n t w u r f**

eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden [CELEX-Nr. 393L0104 und 376L0207].

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Bundesgesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen  
während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG)**

**ABSCHNITT 1****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von NachtarbeitnehmerInnen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. ArbeitnehmerInnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt;
2. ArbeitnehmerInnen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind;

3. HeimarbeiterInnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961;
4. ArbeitnehmerInnen, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, gelten;
5. HausbesorgerInnen im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970;
6. Jugendliche, die dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987, unterliegen;
7. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;
8. ArbeitnehmerInnen, die im Straßen-, Luft-, See- oder Schienenverkehr oder in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind;
9. ArbeitnehmerInnen, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. Nr....., unterliegen.

## ABSCHNITT 2

### Nachtarbeit

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

(2) NachtarbeitnehmerInnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ArbeitnehmerInnen, die

1. regelmäßig oder

2. an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr

während der Nacht mindestens zwei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten.

## Zweck des Gesetzes

§ 3. Nachtarbeit soll grundsätzlich wegen der daraus für die ArbeitnehmerInnen resultierenden Belastungen nur erfolgen, wenn dies aus gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig ist.

## Arbeitszeit

§ 4. (1) Die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen darf 8 Stunden nicht überschreiten.

(2) Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für NachtarbeitnehmerInnen auf neun Stunden zulassen. Diese Verlängerung ist nur zulässig, wenn der Kollektivvertrag über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

(3) Die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen darf in den Fällen der §§ 5 und 5a des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr. 461/1961, neun Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist. Im Fall des § 5 a des Arbeitszeitgesetzes hat der Kollektivvertrag über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

## Ausnahmen

§ 5. (1) In außergewöhnlichen Fällen findet die Bestimmung des § 4 Abs. 1 bis 3 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder

2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

(2) Der/die ArbeitgeberIn hat die Vornahme von Arbeiten auf Grund des Abs. 1 ehestens, längstens jedoch binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen ArbeitnehmerInnen zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

(3) Anzeigen gemäß Abs. 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

### ABSCHNITT 3

#### Untersuchungen

§ 6. ArbeitgeberInnen müssen dafür sorgen, daß NachtarbeitnehmerInnen sich vor Aufnahme der Nachtarbeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren einer besonderen Untersuchung gemäß § 51 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, unterziehen können. ArbeitgeberInnen haben den NachtarbeitnehmerInnen die dafür erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

## Versetzung

**§ 7. (1) Der/die NachtarbeitnehmerIn hat auf Verlangen einen Anspruch gegenüber dem/der ArbeitgeberIn auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz,**

- 1. wenn die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Gesundheit nachweislich gefährdet,**
- 2. bei nachweislich notwendiger Betreuung**
  - a) seines/ihrer Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 367, gewährt wird,**
  - b) seines/ihrer Kindes unter zwölf Jahren,**  
sofern diese Betreuung nicht von einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person durchgeführt werden kann,
- 3. bei nachweislich notwendiger Betreuung eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen, sofern diese Betreuung nicht von einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person durchgeführt werden kann.**

**(2) Der Anspruch auf Versetzung aus den Gründen des Abs. 1 Z 2 und 3 besteht nur dann, wenn das Interesse des/der NachtarbeitnehmerIn an einer Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz höher zu bewerten ist als zwingende betriebliche Interessen.**

**(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der/die Ehegatte/Ehegattin, Verwandte in gerader Linie, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der/die NachtarbeitnehmerIn in Lebensgemeinschaft lebt.**

## Zeitguthaben

§ 8. (1) Für jede nach dem 1. Jänner 2001 geleistete Nachtarbeitsstunde, die in die Zeit zwischen 22 Uhr und 4 Uhr fällt, gebührt ein Zeitguthaben im Ausmaß von 6 Minuten pro geleisteter Nachtarbeitsstunde.

(2) Das Zeitguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehen zu verbrauchen. Das Zeitguthaben darf außer im Fall des Abs. 4 nicht in Geld abgelöst werden.

(3) Kommt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Verbrauches zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn nicht zustande, kann der/die ArbeitnehmerIn den Zeitpunkt des Verbrauches einseitig bestimmen,

1. wenn er/sie den gewünschten Zeitpunkt mindestens vier Wochen vorher bekannt gibt und
2. das Interesse des/der ArbeitnehmersIn an der Inanspruchnahme zu diesem Zeitpunkt höher zu bewerten ist als ein entgegenstehendes betriebliches Interesse. Der/die NachtarbeitnehmerIn kann davon ausgehen, daß kein betriebliches Interesse entgegensteht, wenn der/die ArbeitgeberIn nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe gemäß Z 1 die Klage auf Feststellung des Bestehens eines entgegenstehenden betrieblichen Interesses eingebracht hat.

(4) Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, ist dieses Zeitguthaben in Geld abzugelten. Bei der Berechnung ist das für die Nachtarbeitsstunde regelmäßig entfallende Entgelt zugrunde zu legen.

(5) Art. V der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr.473, bleibt unberührt.

## Benachteiligungsverbot

§ 9. NachtarbeitnehmerInnen dürfen gegenüber ArbeitnehmerInnen, die keine Nachtarbeit leisten, nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Im Streitfall hat der/die ArbeitgeberIn zu beweisen, daß eine Benachteiligung nicht wegen der Beschäftigung als NachtarbeitnehmerIn erfolgt.

## Unabdingbarkeit

§ 10. Die dem/der NachtarbeitnehmerIn auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte können durch Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder durch Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

## ABSCHNITT 4

### Sonstige Vorschriften

#### Auflagepflicht

§ 11. Der/die ArbeitgeberIn hat im Betrieb an geeigneter, für die NachtarbeitnehmerInnen leicht zugänglicher Stelle einen Abdruck dieses Bundesgesetzes aufzulegen.

#### Aushangpflicht

§ 12. Der/die ArbeitgeberIn hat an geeigneter, für die NachtarbeitnehmerInnen leicht zugänglicher Stelle in der Arbeitsstätte einen Aushang über den Beginn und das Ende der Nachtarbeit sowie der Ruhepausen gut sichtbar anzubringen.



### **Aufzeichnungspflicht**

**§ 13. (1) Der/die ArbeitgeberIn hat in der Arbeitsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.**

**(2) Aufzeichnungen über Zeitguthaben sind gesondert zu führen.**

### **Strafbestimmungen**

**§ 14. ArbeitgeberInnen und deren Bevollmächtigte, die**

- 1. NachtarbeiterInnen über die Grenzen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 hinaus beschäftigen,**
- 2. die Verpflichtung gemäß § 6, die Auflagepflicht gemäß § 11, die Aushangpflicht gemäß § 12 oder die Aufzeichnungspflicht gemäß § 13 verletzen,**

**sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1000 S bis 15000 S, im Wiederholungsfall von 3000 S bis 30000 S zu bestrafen.**

### **Weitergeltung von Regelungen**

**§ 15. Für NachtarbeiterInnen gegenüber den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes günstigere Regelungen in Bundesgesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.**

**ABSCHNITT 5**  
**Schluß- und Übergangsbestimmungen**  
**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

**§ 16. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, außer Kraft.**

**(2) Bescheide gemäß §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 2, 7, 8 und 10, 4 b und § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegenstandslos.**

**Verweisungen**

**§ 17. Die in diesem Bundesgesetze enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweis auf die jeweils geltende Fassung.**

**Inkrafttreten und Vollziehung**

**§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Dezember 1996 in Kraft.**

**(2) § 8 und § 13 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.**

**§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut**

- 1. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 der/die BundesministerIn für Finanzen,**
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen**
  - a) der/die BundesministerIn für wirtschaftliche Angelegenheiten für ArbeitnehmerInnen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen,**

- b) der/die BundesministerIn für Wissenschaft, Verkehr und Kunst für ArbeitnehmerInnen in Betrieben, die der Aufsicht des Verkehrsarbeitsinspektorates unterliegen,
- c) der/die BundesministerIn für Arbeit und Soziales für die übrigen ArbeitnehmerInnen.

## Artikel II

### Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ....., wird wie folgt geändert:

1. Im § 97 Abs. 1 wird folgende Z 6b eingefügt:

„6b. Maßnahmen zur Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen von Nachtarbeitnehmern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nachtarbeitsgesetz (NAG), BGBl. Nr. XXXX;“

2. Im § 97 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 1 bis 6 und 6a“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z1 bis 6b“ ersetzt.

3. § 208 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 97 Abs. 1 Z 6b und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Dezember 1996 in Kraft.“

### Artikel III

## Änderung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996

Das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, BGBl. Nr. 410, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 entfallen die Bezeichnung „Abs. 1“ und die Abs.2 und 3.

2. § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Dezember 1996 in Kraft.“

## V o r b l a t t

### Problem:

Das bestehende Nachtarbeitsverbot der Frauen im Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, widerspricht dem Gleichbehandlungsrecht der Europäischen Union. Österreich hat sich anlässlich des EU-Beitrittes verpflichtet, bis zum Jahre 2001 die Nachtarbeitsregelungen an diese EU-Rechtslage anzupassen. Bis 23. November 1996 sind die Nachtarbeitsregelungen der EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung umzusetzen.

### Ziel:

Schaffung eines einheitlichen Nachtarbeitsgesetzes für Männer und Frauen unter Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Nachtarbeit.

### Inhalt:

Begrenzung der täglichen Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen mit 8 Stunden; Verlängerungsmöglichkeit für den Kollektivvertrag auf 9 Stunden und darüber hinaus bei Arbeitsbereitschaft oder Bestehen besonderer Erholungsmöglichkeiten. NachtarbeitnehmerInnen sind vor Aufnahme der Nachtarbeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeiten zu untersuchen. In bestimmten Fällen sind NachtarbeitnehmerInnen auf Verlangen auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz zu versetzen. Es gebührt ein Zeitguthaben für geleistete Nachtarbeitsstunden im Ausmaß von 6 Minuten pro geleisteter Nachtarbeitsstunde ab dem 1. Jänner 2001.

### Kosten:

Durch den Entfall der zahlreichen Verwaltungsverfahren im Bereich des Frauennachtarbeitsgesetzes werden die Kosten für den Bund verringert.

**EU-Konformität:**

Bei Verwirklichung des Entwurfes wird die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Nachtarbeitsregelungen umgesetzt und die Vorgaben durch das EU-Gleichbehandlungsrecht erfüllt.

## Allgemeiner Teil

Nach der Judikatur des EuGH Frauen widerspricht das bestehende Nachtarbeitsverbot der im Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, Artikel 5 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen [CELEX-Nr. 376L0207], Abl. EG L 39 S. 40.

Österreich ist durch das IAO-Übereinkommen Nr. 89 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl. Nr. 229/1950, völkerrechtlich verpflichtet, das Frauennachtarbeitsverbot bis zur Kündigung des Übereinkommens, die gem. Art. 15 Abs. 2 frühestens im Jahr 2001 erfolgen kann, aufrechtzuerhalten.

In Anhang XVI Punkt V des EU-Beitrittsvertrag wurde daher die Vereinbarung getroffen, daß Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG bis zum Jahr 2001 für Österreich hinsichtlich der Nachtarbeit der Frauen nicht zur Anwendung kommt. Österreich ist allerdings aufgrund einer gleichzeitig verankerten Revisionsklausel dazu verpflichtet, während des Jahres 1997 der EU-Kommission über den Fortschritt der Rechtsanpassung zu berichten.

Die Nachtarbeitregelungen der am 23. November 1993 verabschiedeten EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [CELEX-Nr. 393L0141], Abl. EG Nr. L 307 S. 18, sind bis 23. November 1996 umzusetzen. Diese Richtlinie fordert die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit für NachtarbeiterInnen, die regelmäßige Untersuchung ihres Gesundheitszustandes sowie die Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, wenn die weitere Verrichtung von Nachtarbeit ihre Gesundheit gefährdet.

Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen haben erwiesen, daß Nachtarbeit für Männer und Frauen gesundheitschädlich ist. Mittel- bis langfristig verursacht

daher Nachtarbeit - ohne Festlegung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen - Mehrkosten im Gesundheitswesen und in der Sozialversicherung.

Darüberhinaus ist Nachtarbeit auch schädlich für das soziale Umfeld der ArbeitnehmerInnen, insbesondere für deren Familienleben.

Das Nachtarbeitsgesetz dient daher dem Ziel, die Interessen der Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe, mit den gesundheitlichen und sozialen Interessen der Menschen, die Nachtarbeit leisten, in Einklang zu bringen.

Um die nachteiligen Folgen der Nachtarbeit soweit als möglich hintanzuhalten bzw. auszugleichen, sieht der Entwurf eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit mit 8 Stunden vor, die durch Kollektivvertrag auf 9 Stunden bzw. bei Arbeitsbereitschaft über 9 Stunden verlängert werden kann vor. Es werden regelmäßige Untersuchungen des Gesundheitszustands der NachtarbeitnehmerInnen, ein Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz in bestimmten Fällen sowie - binnen einer angemessenen Übergangsfrist - Erholungsmöglichkeiten durch Festlegung eines Zeitguthabens pro geleisteter Nachtarbeitsstunde vorgesehen.

Durch Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes wird die Festlegung weiterer Ausgleichsmaßnahme auf Betriebsebene und damit die Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Betrieben ermöglicht.

Durch Verankerung eines Diskriminierungsverbotes soll verhindert werden, daß NachtarbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitnehmerInnen, die keine Nachtarbeit leisten, benachteiligt werden.

Aufgrund des Entfalls der zahlreichen Verwaltungsverfahren im Bereich des Frauennachtarbeitsgesetzes werden die Kosten für den Bund verringert.



Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 sowie Art. 21 Abs. 2 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I (Nachtarbeitsgesetz)

##### Zu § 1:

NachtarbeitnehmerInnen werden in § 2 definiert. Die Ausnahmen vom Geltungsbereich folgen einerseits verfassungsrechtlichen Vorgaben, andererseits sachlichen Gesichtspunkten. Für die Jugendlichen kommen die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes mit dessen spezifischen Nachtarbeitsregelungen zur Anwendung. Dienstnehmerinnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, dürfen weiterhin während der Nacht ( 20 bis 6 Uhr) grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Z 8 entspricht den Ausnahmen des Art. 1 Abs. 3 der EU-RL, soweit diese für Österreich von Bedeutung sind. Die Einbeziehung der ArbeitnehmerInnen in Krankenanstalten würde dem geplanten Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz widersprechen. Die Ermöglichung von Nachtdiensten in dem im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausmaß ist zur Gewährleistung einer durchgehenden und optimalen Patientenbetreuung unverzichtbar.

##### Zu § 2:

Die Definition der Nachtzeit in Abs. 1 folgt Art. 2 Z 3 der Arbeitszeitrichtlinie („unter Nachtzeit ist jede festgelegte Zeitspanne von mindestens 7 Stunden, welche auf jeden Fall die Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 umfassen muß, zu verstehen“).

Nach der Arbeitszeitrichtlinie ist Nachtarbeiter einerseits jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit normalerweise mindestens 3 Stunden seiner täglichen Arbeitszeit verrichtet; andererseits jeder Arbeitnehmer, der während

der Nachtzeit gegebenenfalls einen bestimmten Teil seiner jährlichen Arbeitszeit verrichtet (Art. 2 Z 4).

Abs. 2 folgt dieser Definition. Regelmäßigkeit liegt zB bei Schichtarbeit oder bei einer Arbeitszeiteinteilung vor, die für den/die betreffende/n ArbeitnehmerIn regelmäßig Arbeit während der Nacht vorsieht. Fehlt es am Kriterium der Regelmäßigkeit der Leistung von Nachtarbeit ( mindestens zwei Stunden zwischen 22 und 6 Uhr), fällt nach Z 2 ein/e ArbeitnehmerIn, der an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr zur Nachtarbeit in diesem Ausmaß herangezogen wird, unter dieses Bundesgesetz.

Zu § 3:

Aufgrund der gesundheitlichen, sozialen und familiären Auswirkungen soll Nachtarbeit grundsätzlich nur geleistet werden, wenn dies unumgänglich ist.

In den §§ 4, 6, 7 und 8 sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die einerseits den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen und andererseits zur weitestgehenden Verhinderung bzw. als Ausgleich der mit Nachtarbeit verbundenen Belastungen und Gefährdungen aus gesundheits- und sozialpolitischen Gründen geboten sind.

Darüberhinaus wird durch Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (vgl. Erläuterungen zu Art. II) die Festlegung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf Betriebsebene - und damit die Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Betrieben - ermöglicht.

Zu § 4:

Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen mit 8 Stunden in Abs. 1 entspricht Art. 8 Z 1 der Arbeitszeitrichtlinie.

Nach Z 2 des Art. 8 dürfen „Nachtarbeiter, deren Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist, in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dem sie Nachtarbeit verrichten, nicht mehr als acht Stunden arbeiten.“

Es wird davon ausgegangen, daß Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung vorliegt, wenn Schwerarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes verrichtet wird.

Auch die Arbeitszeit von NachtarbeitnehmerInnen, die Schwerarbeit leisten, kann durch Kollektivvertrag erhöht werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dies entspricht der Ausnahmebestimmung in Art. 17 Abs. 3 der Arbeitszeitrichtlinie.

Ausnahmen von der Begrenzung der täglichen Arbeitszeit sind in den Fällen der Arbeitsbereitschaft (§ 5 AZG) und bei Vorliegen besonderer Erholungsmöglichkeiten (§ 5 a AZG) erforderlich und nach der EU-Richtlinie zulässig.

Im Fall des § 5 AZG muß Arbeitsbereitschaft im Ausmaß von mindestens einem Drittel vorliegen; die Arbeitszeit im Sinne der EU-Richtlinie beträgt daher maximal 8 Stunden.

Im Fall des § 5 a kann die Arbeitszeit im Sinne der EU-Richtlinie zwar bis zu knapp 12 Stunden betragen. Allerdings ist durch § 5 a Abs. 1 AZG (Vorliegen eines arbeitsmedizinischen Gutachtens) sichergestellt, daß wegen der besonderen Arbeitsbedingungen der NachtarbeitnehmerInnen diese im Durchschnitt nicht stärker gesundheitlich belastet werden als bei Ausübung der selben Tätigkeit im Rahmen einer Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 5 AZG . In diesen Fällen sind durch Kollektivvertrag über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

**Zu § 5:**

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Fälle wird analog zu § 20 AZG und § 5 des Frauennachtarbeitsgesetzes vorgesehen.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 der Arbeitszeitrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Gesundheitszustand der NachtarbeiterInnen vor Aufnahme der Arbeit und danach regelmäßig unentgeltlich untersucht wird.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. b der Arbeitszeitrichtlinie, wonach die ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz haben, wenn die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Gesundheit nachweislich gefährdet. Die übrigen Fälle wurden aus sozial- und familienpolitischen Erwägungen aufgenommen und entsprechen zum Teil den Regelungen des deutschen Arbeitszeitgesetzes. Die Definition der nahen Angehörigen entspricht § 16 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes (Anspruch auf Pflegefreistellung wegen Erkrankung naher Angehöriger).

**Zu § 8:**

Als Ausgleichsmaßnahme für Nachtarbeit gebührt ab dem 1. Jänner 2001 für jede geleistete Nachtarbeitsstunde, die zwischen 22.00 Uhr und 4.00 Uhr liegt, ein Zeitguthaben im Ausmaß von 6 Minuten pro Nachtarbeitsstunde.

NachtarbeiterInnen in Krankenanstalten, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. V der Nachtschwerarbeitsgesetznovelle 1992 verrichten, haben

weiterhin Anspruch auf ein zweistündiges Zeitguthaben pro geleisteten Nachtdienst.

Zu § 9:

Es wird ein Diskriminierungsverbot von NachtarbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitnehmerInnen, die keine Nachtarbeit leisten, vorgesehen. Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird. Die Beweislastregel ist § 19 c Abs. 6 AZG (Beweislastregel im Falle behaupteter Benachteiligung wegen Teitarbeit) nachgebildet.

Zu § 14:

Der Strafraum entspricht dem Niveau, das derzeit für die Übertretung der Bestimmungen des Frauennachtarbeitsgesetzes vorgesehen ist.

Zu Art. II (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes)

Durch Z 1 und 2 wird ein neuer Tatbestand einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung eingeführt, der der Schaffung des neuen Nachtarbeitsgesetzes Rechnung trägt und die Festlegung von Maßnahmen, die die Gesundheitsbelastungen von NachtarbeitnehmerInnen ausgleichen sollen, auf Betriebsebene ermöglicht.

Zu Art. III (Änderung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996)

Durch Aufhebung der im Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 vorgesehenen unterschiedlichen Regelung für Männer und Frauen bei der täglichen Ruhezeit

(§ 7 Abs. 2 und 3) wird dem EU-Gleichbehandlungsrecht entsprochen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu diesem Gesetz wurde festgehalten, daß die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für gelernte Bäckerinnen unter der Maßgabe geschieht, daß bei einer künftigen geschlechtsneutralen Regelung der Nachtarbeit auch BäckereiarbeiterInnen einbezogen werden.